



Sportplatz - und Stadionordnung

1. Geltungsbereich

Diese Sportplatzordnung gilt für den gemeindeeigenen Sportplatz am Voglweg in Ried im Innkreis. Für Fußballspiele mit Öffentlichkeitscharakter (internationale Spiele, Bundesliga, Landesliga, Regionalliga, etc.) gilt zusätzlich zu den Bestimmungen dieser Sportplatz- und Stadionordnung der Anhang „spezielle Bestimmungen für Fußballspiele mit Öffentlichkeitscharakter“.

2. Benützungserlaubnis

Die Benützung der Sportanlagen ist den Schulen im Rahmen des Unterrichtes, den Turn- und Sportvereinen mit dem Sitz in Ried im Innkreis zur Erreichung des statutenmäßigen Vereinszweckes und der gesamten Bevölkerung der Stadt Ried zum Zwecke der körperlichen Ertüchtigung gestattet.

Die an der ständigen Benützung der Sportanlagen interessierten Schulen und Vereine haben jeweils bis 15. September eines jeden Jahres um die Erteilung der Benützungsbewilligung beim Stadtamt schriftlich anzusuchen. Die Bewilligung für ständige Benützung erteilt der Stadtrat. Dieser legt auch die Zeiten fest, zu welchen die Sportanlagen zur freien Benützung durch die Bevölkerung gestattet ist und beschließt den für ein Jahr gültigen Benützungsplan.

Benützungsbewilligungen für einzelne Sportveranstaltungen geringeren Umfanges wie Spiele von Betriebsmannschaften udgl. erteilt im Einklang mit dem jeweils gültigen Benützungsplan der Bürgermeister.

Die Benützungsbewilligung für einzelne Veranstaltungen größeren Umfanges wie Sportfest udgl. erteilt der Stadtrat.

Der Benützungsplan ist an geeigneter Stelle am Sportplatzgelände und an der Amtstafel im Rathaus anzuschlagen und den auf Grund dieses Planes Benützungsberechtigten auszuhändigen.

3. Aufsicht

Die Aufsicht über die gesamte Sportanlage führt der von der Stadtgemeinde bestellte Platzwart. Er ist verpflichtet, darüber zu wachen, dass diese Sportplatzordnung von den Benützern eingehalten wird und haben die Benützer der Sportanlagen seinen Weisungen im Sinne der Sportplatzordnung Folge zu leisten.

4. Übungsleiter

Die Benützung der Sportanlagen durch geschlossene Gruppen (zB Vereine) ist grundsätzlich nur in Anwesenheit eines verantwortlichen Leiters gestattet. Dieser ist auch für die Einhaltung der Sportplatzordnung durch die ihm unterstellte Gruppe und die notwendigen Sicherheitsvorkehrungen zum Schutze von Personen und Sachen verantwortlich.

5. Ballspielfelder

Für die Ausübung von Ballspielen stehen auf dem Sportplatz ein Hauptspielfeld und ein Trainingsspielfeld zur Verfügung.

Zu Übungszwecken ist grundsätzlich das Trainingsfeld zu benützen, während zu Wettkämpfen und Freundschaftsspielen das Hauptspielfeld zur Verfügung steht.

Der Platzmeister ist verpflichtet, die Benützung des Hauptspielfeldes zu untersagen, wenn aus der ordnungsgemäßen Benützung des Spielfeldes auf Grund besonderer Umstände erheblicher Schaden entstehen würde. Die Verfügung einer solchen Spielfeldsperre ist möglichst früh bekannt zu geben und an den Eingängen durch Anschlag ersichtlich zu machen.

6. Andere Übungsplätze

Für die Ausübung der einzelnen Sportarten sind ausschließlich die hierfür vorgesehenen Anlagen zu benützen. Die bei diesen Anlagen angebrachten besonderen Benützungsvorschriften sind einzuhalten.

Sollte eine Sportart ausgeübt werden, wofür keine eigene Anlage besteht, so hat der Platzwart eine Platzzuweisung vorzunehmen.

Unter den gleichen Voraussetzungen wie unter Punkt 5. hat der Platzwart die Sperre zu verfügen.

7. Betreuungsräume

Die Benützung der Räume des Tribünengebäudes ist nach dem Verwendungszweck im notwendigen Umfang gestattet. Für dort verwahrte Wertsachen und sonstige Gegenstände übernimmt die Stadtgemeinde keine Haftung.

8. Sportgeräte

Die auf dem Sportplatz vorhandenen Sportgeräte stehen den benützungsberechtigten Gruppen frei zur Verfügung. Sie sind vom verantwortlichen Übungsleiter beim Platzwart anzufordern. Nach Schluss der Übungen sind sie unaufgefordert und gereinigt zurückzustellen.

Bei Entlehnung von Sportgeräten an Einzelpersonen gilt das gleiche sinngemäß.

Alle von einem Benutzer an Anlagen oder Sportgeräten festgestellten Mängel sind dem Platzwart sofort zu melden, ebenso solche Schäden, die erst unmittelbar durch die Benützung der Geräte aufgetreten sind.

Einzelbenutzer sind selbst, bei Sportausübung durch Gruppen ist der verantwortliche Übungsleiter meldepflichtig.

9. Schonung der Anlagen und Haftung

Die Sportanlagen sind mit größt möglicher Schonung zu benützen. Alle Benützer haben auf größte Ordnung und Sauberkeit bedacht zu sein. Die Benützung der Anlagen ist nur mit geeignetem Schuhwerk oder barfuß gestattet.

Für jeden Schaden an Anlagen und Geräten, der durch eine über den ordnungsgemäßen Gebrauch hinausgehenden Nutzung entstanden ist, ist vom Benützer zu haften. Wird der Schaden von einem Benützer verursacht, der seine sportliche Tätigkeit im Rahmen eines Vereines oder einer Betriebssportgruppe ausübt, so haften Letztere als Solidarschuldner mit.

Die Schalter zur Flutlichtanlage dürfen nur vom Platzwart oder vom verantwortlichen Übungsleiter betätigt werden.

Die Stadtgemeinde haftet für keinen wie immer gearteten Schaden, sei es Personenschaden oder Sachschaden, der durch die Benützung oder durch Benützer verursacht oder verschuldet wird, sei es, dass dieser Schaden Mitbenützer oder Besucher der Sportanlage trifft. Die Ausübung des Sportes und das Betreten des Sportplatzes erfolgt auf eigene Gefahr.

10. Unfälle und Schäden

Die Benützer der Sportanlagen haben die jeweils geltenden Regeln für die auszuübende Sportart gewissenhaft zu beachten und einander mit Fairness zu begegnen, sodass Unfälle und Schäden nach Möglichkeit vermieden werden. Sie sollen gegen Unfall versichert sein.

Bei Durchführung größerer Veranstaltungen, wie Meisterschaftsspiele, Leichtathletikwettkämpfe udgl. ist vom Benützer für Erste Hilfe durch Beistellung von Verbandsmaterial und der gleichen Vorsorge zu treffen.

11. Veranstaltungen

Die Veranstalter haben zur Sicherheit von Zuschauern und sportausübenden Personen folgende Vorkehrungen zu treffen:

- a.) der behördlich genehmigte Fassungsraum der Tribüne darf nicht überschritten werden;
- b.) es ist ein Ordnungsdienst unter verantwortlicher Leitung einzusetzen. Die Ordner haben sich den Besuchern gegenüber höflich zu benehmen, aber bei allen Anständen sofort entgegenzutreten und bei Streitigkeiten vermittelnd einzuwirken. Sie sind berechtigt, bei Nichtbefolgung ihrer Anordnungen durch die Besucher die Unterstützung des Platzwartes und der behördlichen Aufsichtsorgane in Anspruch zu nehmen. Alle Vorfälle sind sofort dem verantwortlichen Leiter der Veranstaltung zu melden. Der verantwortliche Leiter der Veranstaltung ist vor Beginn derselben dem Platzwart bekannt zugeben;
- c.) der Ordnungsdienst hat durch geeignete Maßnahmen dafür zu sorgen, dass Unbefugte die Wettkampfstätten nicht betreten und nicht in mögliche Gefahrenbereiche gelangen können;
- d.) Verkehrswege und Gänge sind frei zu halten;
- e.) während der Dauer der Veranstaltung müssen die Ein- und Ausgangstore durch Aufsichtsorgane überwacht werden und sind die Ausgangstore rechtzeitig am Schluss der Veranstaltung sowie bei Gefahr zu öffnen;

- f.) den behördlichen Aufsichtsorganen, die sich als solche ausweisen, ist der freie Zutritt zu allen Sportstätten und Betriebsräumen sowie die Benützung des Fernsprechers zu Dienstgesprächen zu gestatten. Den von diesen in der Ausübung ihres Dienstes getroffenen Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten;
- g.) zu Wettkampfveranstaltungen und Freundschaftsspielen steht den Benützern das Recht zu, einen angemessenen Eintritt von den Besuchern einzuheben. Die sich daraus ergebende Verpflichtung zur Entrichtung von Steuern und Abgaben ist vom Benutzer zu erfüllen. Der Besuch solcher Veranstaltungen ist nur mit einer gültigen Eintrittskarte möglich.

Den Besuchern solcher Veranstaltungen ist das Betreten der Wettkampfstätten verboten.

12. Sportplatzbuffet

Der Ausschank von Getränken jeglicher Art und der Verkauf von Erfrischungen und Speisen ist nur dem Pächter des Sportplatzbuffets im Rahmen der bestehenden Konzession gestattet.

Der Ausschank von Getränken in Flaschen oder Gläsern ist untersagt. Speisereste, Trinkbehälter u.dgl. sind in die hierfür angebrachten Abfallkörbe zu werfen.

13. Sicherheit

Das Mitbringen von Tieren auf den Sportplatz oder in die Betreuungsräume ist untersagt, ebenso ist das Rauchen und das Verwahren leicht brennbarer Gegenstände und Flüssigkeiten in den Betreuungsräumen verboten.

14. Beendigung der Benützung

Eine halbe Stunde nach Beendigung der im Einzelfall oder der im Benützungsplan vorgesehenen Benützungszeit müssen die Sportanlagen und die Betreuungsräume verlassen werden.

15. Sanktionen (Strafbestimmungen)

Bei Verstößen von Teilnehmern einer Gruppe gegen diese Sportplatzordnung hat sich der Platzwart an den verantwortlichen Übungsleiter um Abstellung zu wenden und hat Letzterer die Übelstände unverzüglich abzustellen.

Gegen sportausübende Einzelpersonen hat der Platzwart direkt mit Aufforderung zur Abstellung des Übelstandes vorzugehen.

Bei wiederholter Übertretung der Sportplatzordnung und Ermahnung (mindestens 2 mal) kann der Platzwart den sich ordnungswidrig verhaltenden Benutzer, wenn zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlich, auch eine ganze Gruppe, aus dem Sportplatz verweisen. Über eine Verweisung ist dem Stadtamt zu berichten. In schweren Fällen kann der Bürgermeister ein Benützungsverbot bis zu drei Monaten, in außerordentlich schweren Fällen der Stadtrat ein Benützungsverbot bis zu drei Jahren aussprechen.

Gegen solche Entscheidungen ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.

16. Rechtskraft

Diese Sportplatzordnung wurde vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Ried im Innkreis am 27.2.2003 beschlossen und tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Ried im Innkreis, am 27. Februar 2003

Der Bürgermeister

Albert Ortig

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

Anhang

Spezielle Bestimmungen für Fußballspiele mit Öffentlichkeitscharakter

1. Veranstaltungen im Sinne der einschlägigen, gesetzlichen Bestimmungen werden nur zugelassen, wenn alle behördlichen Bewilligungen vorliegen.
2. Der Eintritt für Besucher ist nur gegen Vorweis einer gültigen Eintrittskarte gestattet. Nach Durchschreiten der Sperre sind die Eintrittskarten unübertragbar und bis zum Verlassen der Betriebsstätte aufzubewahren sowie den Kontrollorganen auf Verlangen jederzeit vorzuweisen. Durch den Erwerb der Eintrittskarte unterwirft sich der Besucher der behördlich genehmigten Platz- bzw. Hausordnung. Kenntlich gemachte Absperrungen sind zu beachten. Akteuren, Funktionären, behördlichen Organen, Sanitätsdiensten, Hilfsorganisationen sowie Mitarbeitern des Stadions ist der Zutritt nur mit den hierfür berechtigten Ausweisen bzw. Passierscheinen gestattet. Die eingesetzten öffentlichen Sicherheitsorgane sind vom Ordnerdienst in jeglicher Hinsicht zu unterstützen. Insbesondere ist ihnen im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit der Zutritt und die Zufahrt überallhin zu gewähren sowie die Benützung des Fernsprechers zu Dienstgesprächen zu gestatten. Weiters ist der Exekutive die Möglichkeit der Nutzung der Lautsprechanlage für Durchsagen zu gestatten.
3. Eintrittskarten berechtigen nur zum Besuch jener Einrichtungen, Veranstaltungen und Plätze, für welche sie gelöst wurden. Jeder Missbrauch mit Eintrittskarten oder Ausweisen hat deren Abnahme und Ungültigkeitserklärung sowie den Verfall des hierfür erlegten Geldes und eventuelle gerichtliche Schritte zur Folge. Nach Verlassen des Stadions während einer Veranstaltung verliert die Eintrittskarte ihre Gültigkeit.
4. In der unmittelbaren Umgebung der Sportplatzanlage ist der unbefugte Eintrittskartenverkauf verboten. „Schwarzhandel“ wird angezeigt.
5. Auf den Sportplatz dürfen keine Tiere (Hunde, Katzen und andere) mitgebracht werden. Ausnahmeregelungen können für Begleithunde bzw. Blindenhunde beim Behördenrundgang getroffen werden. Diensthunde sind ebenfalls vom Verbot ausgenommen.
6. In den Umkleieräumen ist die Verwendung und Verwahrung leicht brennbarer Gegenstände und Flüssigkeiten sowie das Rauchen verboten. Weitere Rauchverbotszonen können vom Veranstalter festgelegt werden und sind mit entsprechenden Hinweisschildern zu kennzeichnen.
7. Den Zuschauern ist das Mitnehmen von Gegenständen aller Art, die auf das Spielfeld oder in die Zuschauerränge geworfen oder geschossen werden können, oder mit denen die Ruhe, Ordnung und Sicherheit im Stadion gestört oder gefährdet werden könnte, wie z.B. große Transparente, pyrotechnische Artikel, Stöcke, Stangen, Flaschen, Dosen, Steine, Stich-, Schneid- und Hiebgegenstände sowie Waffen aller Art verboten. Fahnen auf Stangen, die nicht länger als 1,3 m und deren obere Durchmesser nicht größer sind als 2,0 cm, dürfen mitgenommen werden. Bei Spielen des Österreichischen Fußball-Bundes bzw. der Österreichischen Fußball-Bundesliga gelten anstelle des Pkt.7 die Sicherheitsrichtlinien der Bundesliga bzw. bei internationalen Spielen die UEFA Sicherheitsrichtlinien. Eine Auflistung der Gegenstände, deren Einbringung verboten sind, ist an den Eingängen anzubringen. Stöcke bzw. sonstige Gehhilfen dürfen nur von gebrechlichen Personen als unentbehrliche Stütze mitgenommen werden. Behindertenplätze sind vorzusehen und können den Personen diese Plätze zugewiesen

werden. Die Ordner und die Sicherheitsorgane sind berechtigt, beim Eintritt in die Veranstaltungsstätte, durch Nachschau in mitgeführte Behältnisse oder Kleidungsstücke solche Gegenstände festzustellen und abzunehmen. Abgenommene Gegenstände werden von der Verwaltung der Betriebsstätte bis zum Veranstaltungsende verwahrt und den berechtigten Besitzern auf Verlangen wieder ausgefolgt. Besucher, die unter die vorstehenden Bestimmungen fallende Gegenstände nicht abgeben wollen, können ohne Rückerstattung des Eintrittsgeldes vom Platz verwiesen bzw. ihnen der Eintritt versagt werden.

8. Personen, die Gegenstände auf das Spielfeld oder in die Zuschauerränge werfen oder schießen, insbesondere Raketen oder sonstige pyrotechnische Gegenstände abfeuern, werden wegen Ordnungsstörung angezeigt und werden ohne Rückerstattung des Eintrittsgeldes vom Platz verwiesen. Personen, gegen die ein Stadionverbot besteht, sind ohne Rückerstattung des Eintrittsgeldes vom Platz zu verweisen, Dauerkarten sind abzunehmen. Besucher, die alkoholisiert sind bzw. unter Einfluss von Drogen stehen, können vom Ordnerdienst am Eintritt gehindert bzw. ohne Rückerstattung des Eintrittsgeldes vom Platz verwiesen werden.
9. Die bezeichneten Plätze für Rollstuhlfahrer und deren Begleitpersonen sind freizuhalten.
10. Lose Sitze für Zuschauer sind nur in Logen zulässig. Besuchern ist das Mitbringen oder Aufstellen von Sitzgelegenheiten verboten.
11. Sämtliche Verkehrswege (auch Auf-, Aus- und Abgänge) sind unbedingt freizuhalten.
12. Der behördlich genehmigte Fassungsraum darf nicht überschritten werden.
13. Werbe- oder Propagandamaßnahmen jeder Art sind nur nach Bewilligung der Betriebsleitung gestattet. Die Verteilung von Flugzetteln und Zeitungen bzw. der Verkauf von Waren aller Art ist unbeschadet der sonstigen behördlichen Vorschriften nur nach Bewilligung der Betriebsleitung gestattet.
14. Den von den Kontrollorganen bzw. behördlichen Überwachungsorganen getroffenen Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten. Mit dem Erhalt einer Eintrittskarte oder Ausweises unterwirft sich dessen Inhaber den Bestimmungen der Platz- bzw. Hausordnung. Er hat insbesondere jede Störung der Veranstaltung zu unterlassen.
15. Den Besuchern ist das Betreten des Spielfeldes, der Garderobenräume und aller sonstigen, sich in der Sportanlage befindlichen Räume oder Örtlichkeiten, die nicht unmittelbar für Besucher bestimmt sind, verboten. Das Stehen auf Sitzbänken oder Sesseln ist verboten, ebenso das Stehen im Bereich der Sitzplätze während des Spieles.
16. Der Zutritt zur Hauptkampfbahn, zu den Trainingsstätten samt Nebenräumen, den Garderoben der Darsteller, Sportler und Akteure ist nur den dort beschäftigten bzw. den hierzu ausdrücklich befugten Personen erlaubt. Der Aufenthalt ist nur so lange gestattet, als ihre Anwesenheit notwendig ist.
17. Presse-, Rundfunk- und Fernsehreporter dürfen die Hauptkampfbahn bzw. Trainingsplatz sowie die Garderoben der Sportler nur nach Genehmigung des Veranstalters betreten.
18. Die Benützung der Hauptkampfbahn und Trainingsstätten geschieht jedenfalls auf eigene Gefahr. Akteure, Sportler und sonstige Benützer der Sportanlagen haben sich stets so zu verhalten, dass weder die Ordnung noch die Sicherheit anderer Personen gefährdet ist.

19. Alle Personen, die sich in der Betriebsstätte aufhalten, haben bei Betreten derselben zur Kenntnis genommen, dass der Betreiber bzw. Eigentümer der Betriebsstätte keine wie immer geartete Haftung für Schäden übernimmt, die durch bzw. in Zusammenhang mit der Durchführung einer Veranstaltung entstehen, sofern dies im Einklang mit den behördlichen Auflagen erfolgt. Insbesondere wird keine Haftung für gesundheitliche Schäden zufolge von Lärmentwicklung (z.B. überhöhter Lautstärkewerte bei Musikveranstaltungen) übernommen.
20. Das Ausschütten von Getränken darf nicht in Flaschen und Gläsern vorgenommen werden. Getränke dürfen daher nur in Kunststoff- oder Papierbechern verabreicht werden. Das Betreten der Sektoren mit Tragegestellen, ist nur mit Papierbechern bzw. Kunststoffbechern erlaubt. Papierbecher, Papierreste und sonstige Abfälle sind in die dafür bestimmten Abfallbehälter zu werfen. Die Einschränkung des Alkoholausschanks nach den Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes und das Verbot des Ausschanks an Alkoholisierte ist deutlich sichtbar, insbesondere im Bereich der Verkaufsstände, anzuzeigen.
21. Vor Einlass der Besucher bei Dunkelheit, ansonsten bei Eintritt der Dunkelheit muss die Sicherheitsbeleuchtung und ein ausreichender Teil der Hauptbeleuchtung in Betrieb gesetzt sein. Die Haupt- und Sicherheitsbeleuchtung darf erst wieder abgeschaltet werden, wenn Zuschauer und Bedienstete die Räume verlassen haben. Jede Handhabung der Beleuchtungseinrichtung durch Unbefugte ist verboten.
22. Für die Aufrechterhaltung der Ordnung ist eine genügende Anzahl geeigneter und entsprechend kenntlich gemachter Ordner, mindestens eine Stunde vor Beginn der Veranstaltung beizustellen, die die zugewiesenen Plätze einzunehmen haben und diese bis nach Ende der Veranstaltung nicht verlassen dürfen. Die Ordner sind über ihre Aufgaben und Befugnisse eingehend zu instruieren, insbesondere über die Zusammenarbeit mit den Sicherheitsorganen. Das Spielfeld ist gegen den Zutritt Unbefugter zu sichern. Die für die Besucher bestimmten Tore in der Einfriedung sind vom Einlass bis zum Abgang des letzten Besuchers ständig durch Ordner besetzt und unversperrt zu halten. Unmittelbar vor Schluss der Veranstaltung sind die Ausgangstore zu öffnen. Das gleiche gilt im Gefahrenfall (Panik). Bei Auftreten einer Gefahr hat rechtzeitig und in geeigneter Form die Aufforderung an die Besucher zum Verlassen der Anlage zu ergehen. In einem solchen Falle haben die Ordner die Besucher zu einem möglichst ruhigen, aber raschen Verlassen der Veranstaltungsstätte, bei möglichst gleichmäßiger Benützung aller Ausgänge, aufzufordern.
23. Alle Mitarbeiter des Stadions (Fachpersonal, Ordner etc.) haben sich stets höflich und zuvorkommend zu verhalten. Sie sind jedoch berechtigt, bei Nichtbefolgung ihrer Anordnungen durch Besucher die Unterstützung der öffentlichen Sicherheitsorgane in Anspruch zu nehmen. Die Ordner und Sicherheitsorgane sind verpflichtet, bei Ruhestörungen an der Wiederherstellung der Ordnung in der Veranstaltungsstätte mitzuwirken und bei Beendigung der Veranstaltung für einen geordneten Abfluss des Zuschauerstroms von der Veranstaltungsstätte zu sorgen. Sie dürfen sich erst entfernen, wenn keine Besucher in der Anlage mehr anwesend sind. Die Ordner haben auch dafür zu sorgen, dass umherliegende, die persönliche Sicherheit gefährdende Gegenstände, entfernt werden. Wahrgenommene Gebrechen und Schäden haben sie der Platzverwaltung unverzüglich zur Kenntnis zu bringen. Von ihnen gefundene oder verwahrte oder ihnen als Fund übergebene Gegenstände sind der Platzverwaltung abzuliefern.

24. Der Veranstalter ist verpflichtet, alle notwendigen Maßnahmen für die körperliche Sicherheit der an der Veranstaltung mitwirkenden Personen zu treffen. Name und Anschrift des Leiters der Veranstaltung sind den behördlichen Aufsichtspersonen vor dem jeweiligen Veranstaltungsbeginn rechtzeitig bekanntzugeben.
25. Alle Bediensteten müssen mit dieser Platzordnung vertraut sein. Die Platz- bzw. Hausordnung ist mehrfach im Stadionbereich (Außen- u. Innenbereich, insbesondere bei den Kassen und an den Eingängen, für die Besucher sichtbar auszuhängen.
26. Bei internationalen Fußballspielen (Europacup, Länderspiele etc.) gelten die Sicherheitsbestimmungen der Internationalen Fußballverbände (UEFA, FIFA), für Bewerbe der Österreichischen Fußballbundesliga und des ÖFB die Bundesliga-Sicherheits-richtlinien als integrierender Bestandteil dieser Platz- bzw. Hausordnung (Annex).
27. Für Erste Hilfeleistung bei Erkrankungen und Unfällen müssen zumindest die erforderlichen Medikamente und Behelfe sowie eine leichte Tragbahre durch den Veranstalter bereitgestellt werden.
28. Das Parken von Fahrzeugen und Abstellen von Fahrrädern oder sonstigen Transportmitteln ist nur auf den hierfür vorgesehenen Plätzen gestattet.
29. Das private Parken auf den zum Stadion gehörenden Parkplätzen ist nur mit Erlaubnis der Betriebsleitung gestattet. Die Vornahme von Wartungs-, Reparatur- und Reinigungsarbeiten an Fahrzeugen ist dort verboten. Für die auf den Parkplätzen abgestellten Fahrzeuge wird keine wie immer geartete Haftung übernommen.
30. Das Aufstellen von Einbauten, Buden, Ständen und dergleichen auf dem Gelände des Stadions bedarf einer besonderen Bewilligung.
31. Fotografieren sowie Film-, Video- und Tonaufnahmen jeglicher Art und die Verwendung von Tonabgabegeräten ist nur mit Bewilligung der Betriebsverwaltung gestattet. Aus Sicherheitsgründen darf Blitzlicht jeder Art während der Veranstaltungen nicht verwendet werden.
32. Personen, welche die Platz- bzw. Hausordnung nicht einhalten, die Ruhe, Ordnung und Sicherheit in der Anlage stören, berechtigten Anordnungen des Aufsichtspersonals (Ordner, etc.) oder der eingesetzten Sicherheitsorgane nicht beachten oder sich sonst derart verhalten, dass der geordnete Ablauf der Veranstaltung be- oder verhindert wird, können ohne Rückerstattung des Eintrittsgeldes von der Anlage verwiesen werden.
33. Die Nichteinhaltung der Bescheide und Betriebsbestimmungen nach den Bestimmungen des jeweiligen Landes-Veranstaltungsrechts, einschließlich der genehmigten Platz- bzw. Hausordnung, unterliegt den Strafbestimmungen in der jeweils gültigen Fassung.
34. Der Veranstalter ist berechtigt, die persönlichen Daten von Personen, die gegen die Platz- bzw. Hausordnung verstoßen oder die von Sicherheitsorganen wegen strafbaren Handlungen festgenommen oder angezeigt werden, aufzunehmen oder vom privaten Sicherheitsdienst aufnehmen zu lassen.
35. Weiters ist der Veranstalter berechtigt, diese Daten an den ÖFB, an die Geschäftsstelle der Bundesliga, an die anderen Vereine der Bundesliga und an die Sicherheitsbehörde weiterzuleiten.